OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653657/6/JP

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 09. Oktober 2025, GZ: BHSEBSS-2025-355656/2-GNE, betreffend eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids zur Gänze durch folgende Wendung ersetzt:
„Gemäß § 5 Abs. 4 Führerscheingesetz wird Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B (unbefristet) erteilt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 9. Oktober 2025 erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer nach Fristablauf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis 9. April 2026 unter der Auflage, dass sich der Beschwerdeführer zum Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer Haaranalyse auf Suchtmittel über 6 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis zu unterziehen habe, und erkannte einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer kein Tramadol oder sonstige Opiate wissentlich eingenommen habe, sondern der minimal über der Referenzgrenze liegende Wert aus anderen Gründen zustande gekommen sein muss.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde vollumfänglich stattzugeben ist. Eine mündliche Verhandlung wurde von den Parteien trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. September 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A, AM und B für die Dauer von einem Monat, also von 8. September 2024 bis 8. Oktober 2024, entzogen.

Außerdem wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, eine verkehrspsychologische und eine psychiatrische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen. Der Beschwerdeführer hat am 8. September 2024 den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Stadtgebiet von Linz in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die an diesem Tag durchgeführte Blutabnahme ergab in der Analyse, dass im Blut des Beschwerdeführers Kokain und dessen Stoffwechselprodukte Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester in je einer mittleren Konzentration zu finden war. Bei den darauffolgenden Untersuchungen, denen sich der Beschwerdeführer zu unterziehen hatte, gab er jeweils einen erstmaligen Kokainkonsum am Vortag der Suchtgiftfahrt an. Andere Ermittlungsergebnisse sind nicht hervorgekommen. Das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 24. September 2024 lautete auf „bedingt geeignet“ zum Lenken von Fahrzeugen der Klassen AM, A und B, wohingegen die psychiatrische Stellungnahme vom 2. Oktober 2024 zu dem Schluss kam, dass aktuell nichts gegen die Fähigkeit des Beschwerdeführers ein Fahrzeug für die Klassen A, AM und B zu lenken spräche. Das amtsärztliche Gutachten vom 13. Oktober 2024 geht von einer bedingten Eignung aus und schlägt eine Befristung auf ein Jahr, eine Haaranalyse auf EtG und zwei Haaranalysen zu je 6 cm auf Suchtmittel zum Abstinenznachweis vor. Mit dieser Befristung und diesen Auflagen, sowie der Vorschreibung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Oktober 2024 eingeschränkt.

Die Haarprobe des Beschwerdeführers, die am 27. März 2025 auf EtG analysiert wurde, wies einen moderaten Alkoholkonsum aus. Die Analyse auf Suchtmittel ergab, dass keine Substanzen aufgefunden werden konnten. Am 5. September 2025 gab der Beschwerdeführer eine weitere Haarprobe ab. Die Analyse der Haarprobe vom 30. September 2025 ergab für Tramadol einen Wert von 0,07 ng/mg bei einem Cut-off von 0,05 ng/mg. Laut Gutachten der B__ wird Tramadol zur Behandlung von mäßig starken bis starken Schmerzen eingesetzt und findet sich in im Handel befindlichen Medikamenten. Die in den Haaren des Beschwerdeführers aufgefundene Konzentration liegt im niedrigen Bereich und ist mit einer vereinzelten Aufnahme vereinbar.
Auf Nachfrage des Beschwerdeführers wird seitens der B__ angegeben, dass bei diesem niedrigen Wert auch eine Kontamination durch engen Kontakt mit Personen, die Tramadol konsumieren, nicht auszuschließen ist.

Am 8. Oktober 2025 absolvierte der Beschwerdeführer wiederum eine amtsärztliche Untersuchung. Dabei gab der Beschwerdeführer an, kein Tramadol konsumiert zu haben. Das amtsärztliche Gutachten vom 9. Oktober 2025 lautet wiederum auf befristet geeignet. Die zuständige Amtsärztin schlägt eine Befristung auf sechs Monate mit der Vorlage einer Haaranalyse über 6 cm auf Suchtmittel vor. Begründend verwies die Amtsärztin auf die aufgefundene Tramadolkonzentration und führt aus, dass diese Haaranalyse keinen

Abstinenznachweis darstelle und die geforderte Drogenfreiheit nicht belegt werden könne.

Eine aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen wurde von der belangten Behörde nicht eingeholt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. Oktober 2025 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung befristet bis zum 9. April 2026 erteilt und mit der Auflage versehen, dass er sich zum Ablauf der Befristung unter Vorlage eines Haaranalysebefundes über 6 cm auf Suchtmittel zum Abstinenznachweis einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen habe.

Laut eigenen, bei allen Anamnesen gleichlautenden, Angaben, hat der Beschwerdeführer in seinem Leben einmal Kokain konsumiert, und zwar am 7. September 2024. In seiner Haarprobe vom 5. September 2025 fand sich Tramadol in einer Konzentration von 0,07 ng/mg (Cut-off 0,05 ng/mg), was mit einer vereinzelten Aufnahme vereinbar ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Wert durch eine Kontamination durch engen Kontakt mit einer Tramadol konsumierenden Person zustande kam.

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln durch den Beschwerdeführer und keine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Suchtmitteln in der rezenten Vergangenheit festgestellt werden.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 3. Oktober 2024, der psychiatrischen Stellungnahme vom 2. Oktober 2024, der Haaranalyse vom 30. September 2025 sowie den beiden im Akt einliegenden amtsärztlichen Gutachten. Es finden sich hinsichtlich der Feststellungen zum Konsumverhalten in der Vergangenheit ausschließlich gleichlautende Darstellungen. Es geht daraus eindeutig und übereinstimmend mit den Angaben des Beschwerdeführers hervor, dass nicht davon auszugehen ist, dass er in jüngerer Vergangenheit gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln begangen hat. Selbst wenn gesichert davon auszugehen wäre, dass die aufgefundene Tramadolkonzentration nicht durch eine Kontamination durch engen Kontakt mit einer anderen, Tramadol konsumierenden Person entstanden ist, geht aus dem Gutachten der B__ eindeutig hervor, dass die vorgefundene Konzentration mit einer vereinzelten – also nicht gehäuften – Aufnahme vereinbar wäre.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs. 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet”, „bedingt geeignet”, „beschränkt geeignet” oder „nicht geeignet” auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur

Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber

eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Suchtmitteln – im Sinne des § 14 Abs. 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs. 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit (Abs. 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln nicht so weit einzuschränken, dass der Beschwerdeführer beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs.1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs. 5) in der Vergangenheit in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten“ ergeben sich aus dem Akt.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:
„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch‘ von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung‘ im Sinne eines ‚abusus‘ (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen‘, vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter

Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert.“ (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232).

Mit dieser Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sogenannten gehäuften Missbrauchs bedarf.

Nach ebenso ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt also der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis (bzw. anderen Suchtmitteln) die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht (VwGH 20. März 2012, 2009/11/0119; 16. April 2009, 2009/11/0015 mwN.). Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, ist aufgrund eines - wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen. Es muss also für die Annahme, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund von Suchtmittelkonsum nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt besteht, tatsächlich ein gehäufter Missbrauch des Suchtmittels oder eine Abhängigkeit bestehen oder in der Vergangenheit bestanden haben.

Weiters ist auszuführen, dass dieser vom Gesetz geforderte gehäufte Missbrauch in der rezenten Vergangenheit stattgefunden haben muss. So der Verwaltungsgerichthof in seiner Entscheidung vom 9. November 2022, Ra 2020/11/0053: „§ 14 Abs. 5 FSG-GV gilt nach der hg. Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Ist daher ein gehäufter Missbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV iVm. der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. etwa VwGH 10.1.2022, Ra 2021/11/0164).“

An anderer Stelle (13. März 2023, Ro 2023/1/0002) führt das Höchstgericht aus: „Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genügt nämlich nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN). Derartiges ergibt sich aus den nicht näher ausgeführten Feststellungen zu ‚mehrmaligem‘ bzw. ‚wiederholtem‘ Konsum nicht.“

3.3. Im vorliegenden Fall ist gesichert davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im September 2024 einmal Kokain konsumiert hat. Dieser einmalige Konsum kann keinen gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit iSd Gesetzes darstellen. Weiters hat sich in seiner Haarprobe vom 5. September 2025 Tramadol in niedriger Konzentration, knapp über dem Cut-Off, befunden. Laut Gutachten der B__ vom 30. September 2025 ist dieser Wert mit einer vereinzelten Aufnahme vereinbar. Es kann also dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer im Beobachtungszeitraum tatsächlich selbst vereinzelt Tramadol zu sich genommen hat oder seine Haarprobe – wie vom Sachverständigen für Toxikologie nicht ausgeschlossen werden kann – durch engen Kontakt mit einer Tramadol konsumierenden Person kontaminiert wurde. Eine maximal vereinzelte Aufnahme eines Suchtmittels stellt jedenfalls auch keinen gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV dar.

Die zuständige Amtsärztin stützt ihre Empfehlung der Befristung und der Auflagen auf diesen nicht als gehäuften Missbrauch zu qualifizierenden Konsum von Tramadol im letzten halben Jahr. Sie führt aus, dass dadurch bewiesen ist, dass kein Abstinenznachweis erbracht wurde, der jedoch aufgrund eines Konsumverhaltens vorgeschrieben wurde, das wohl ebenfalls nicht als gehäufter Missbrauch einzustufen war. Die belangte Behörde übersieht angesichts der Beweisergebnisse, dass als bloß gelegentlich einzustufender Konsum von Suchtmitteln – bzw. konnte der Kokainkonsum im gegenständlichen Fall lediglich einmalig sowie der Tramadolkonsum (wenn überhaupt) lediglich vereinzelt nachgewiesen werden - die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten der Amtsärztin, die von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf sechs Monate verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der Vorlage einer Haaranalyse vorschlägt. Die zuständige Amtsärztin trifft kaum Feststellungen zur Suchtmittelkonsumhäufigkeit und -intensität des Beschwerdeführers, führt nur an, dass kein Abstinenznachweis erbracht wurde, woraus jedenfalls weder auf einen aktuellen noch einen vergangenen gehäuften Missbrauch dieser Substanzen geschlossen werden kann. Da die Amtsärztin trotz alledem von einer nur eingeschränkten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden.

Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – der bloß gelegentliche, im vorliegenden lediglich vereinzelte, Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch gelegentlichen Konsum von Suchtmitteln ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar